

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 4 RJ 381/64

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

9. September 1965

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 9. September 1965 durch

Senatspräsident P e n q u i t t ,
Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und
Bundesrichter Dr. E c k e r sowie
Bundessozialrichter K r i e g und
Bundessozialrichter R e i m e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 23. März 1964 wird aufgehoben; der
Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Landessozialgericht
zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt als frühere Ehefrau des Versicherten Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Die Ehe war 1951 wegen Verschuldens beider Ehegatten geschieden worden. Im Juni 1961 ist der Ehemann gestorben. Seit 1954 hatten die Klägerin und ihr geschiedener Mann wieder in einem gemeinsamen Haushalt gelebt.

Die Beklagte hat es mit Bescheid vom 18. September 1961 abgelehnt, die beantragte Rente zu gewähren, weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt seien, im besonderen der Versicherte der Klägerin im letzten Jahre vor seinem Tode keinen Unterhalt geleistet habe. Zwar habe die Klägerin im Haushalt des Mannes die Grundlagen für ihren Lebensunterhalt gefunden; damit sei jedoch lediglich ihre hausfrauliche Tätigkeit abgegolten worden.

Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben die Klage abgewiesen (Urteil des SG Speyer vom 2. Juli 1963; Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23. März 1964). Das LSG hat sich die Erwägungen der Beklagten deswegen zu eigen gemacht, weil der Versicherte bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 470.-- DM im Todesjahr nur den eigenen Lebensbedarf und den seiner fünf Kinder habe befriedigen, für die Klägerin - außer der Abgeltung für die Haushaltsführung - aber keinen zusätzlichen Geldbetrag habe aufbringen können. Es sei nicht erkennbar, daß der Versicherte wieder die Ehe mit der Klägerin habe schließen wollen. Wenn er diese Absicht gehabt hätte, dann hätte er zu ihrer Verwirklichung ausreichend Zeit gehabt. Auch sei nicht zu ersehen, daß der Versicherte sich der Klägerin gegenüber zur Unterhaltsleistung verpflichtet gefühlt habe.

Das LSG hat die Revision zugelassen, die Klägerin das Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragt, die vorinstanzlichen Urteile sowie den angefochtenen Bescheid aufzuheben

- 3 -

und die Beklagte zur Gewährung der Hinterbliebenenrente vom 1. Juli 1961 an zu verurteilen.

Die Revision vermißt Ermittlungen des Berufungsgerichts darüber, daß der Versicherte für den Lebensbedarf der Klägerin auch unabhängig von deren Haushaltsführung gesorgt hätte. Hierzu trägt die Revision vor, der Versicherte habe - wie durch das Zeugnis der Kinder und des Arztes Dr. M----- zu belegen sei - für sie im Jahre 1960 die Kosten einer längeren Arztbehandlung und eines Erholungsaufenthalts getragen; außerdem habe er ihr zugesichert, in der Zukunft für sie zu sorgen. - Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Versicherte "im Todesjahr", also - da er im Juni 1961 gestorben sei - im letzten Halbjahr einen monatlichen Arbeitsverdienst von 470.-- DM gehabt habe, trage das Urteil nicht. Nach § 1265 RVO komme es auf die Verhältnisse im letzten Jahre vor dem Tode an. In diesem Abschnitt habe aber - ausweislich der von dem LSG eingeholten Arbeitgeberauskunft - der monatliche Durchschnittslohn um mehr als 200.-- DM über dem angegebenen Betrage gelegen. Dieses Geld habe der Versicherte allein für sich und die Klägerin verwenden können. Das LSG habe es unterlassen, das Alter der Kinder in Betracht zu ziehen und nach dem Verbleib der Kinder zu fragen. Im letzten Jahre vor dem Tode des Versicherten habe nur noch die jüngste, 16 Jahre alte, bei einem Arzt beschäftigte Tochter im Haushalt gelebt. Diese Tochter sei der Mutter tüchtig zur Hand gegangen und habe dem Vater nichts mehr gekostet. Der Versicherte habe im letzten Lebensjahr gemeinsam mit der Klägerin nach deren Wünschen Einrichtungsgegenstände und ein Auto angeschafft und der Klägerin die Mittel zum Erwerb des Führerscheins zur Verfügung gestellt. - Unzutreffend sei die Ausführung in der Urteilsbegründung, daß der Versicherte nicht an eine neue Ehe mit der Klägerin gedacht habe. Da das LSG auf diese Tatsache Wert gelegt habe, hätte es den Sach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

verhalt in dieser Richtung klären müssen und nicht von Unterstellungen ausgehen dürfen. Sowohl der Versicherte als auch die Klägerin hätten sich in der Zeit des erneuten Zusammenlebens wieder stärker auf ihr katholisches Bekenntnis besonnen und von ihrer religiösen Auffassung her nach wie vor als Eheleute betrachtet. Die zweite standesamtliche Trauung sei fest geplant gewesen und habe gleichzeitig mit der Trauung der dritten Tochter vollzogen werden sollen. -

In sachlich-rechtlicher Hinsicht bittet die Revision um Prüfung der Grundsätze, die das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 21. Juni 1963 (BSG 19, 185) entwickelt habe und der das LSG an sich, wenn auch einengend interpretierend, gefolgt sei. Die Revision meint, das BSG beurteile die Frage, wann ein geschiedener Mann seiner mit ihm wieder zusammenlebenden Frau Unterhalt gewähre, zu streng.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Klägerin ist begründet.

Das Berufungsgericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß der Versicherte die Klägerin im letzten Jahre vor seinem Tode unterhalten hat. Es hat dies damit begründet, daß das eheähnliche Verhältnis zwischen den geschiedenen Eheleuten allein nicht ausreiche, um in dem Geldaufwand des Mannes für den gemeinsamen Haushalt zugleich eine Unterhaltsleistung an die Frau zu sehen. Soweit die Klägerin als Nutznießerin am Hauswesen teilgenommen habe, sei damit bloß ihre Arbeit abgegolten worden. Zum Begriff der Unterhaltsleistung gehöre indessen mehr, nämlich einmal, daß der Wert dessen, was der Mann zum Unterhalt



beigetragen, den Wert der Arbeit und Dienste der Frau überstiegen habe, und zum anderen, daß der wirtschaftliche Lebensbedarf der Frau unabhängig von ihrer Gegenleistung befriedigt worden sei. Diese Ausgangserwägungen des LSG stimmen überein mit der Auslegung, die das BSG dem Begriff Unterhalt im Sinne des § 1265 RVO (letzte Alternative) gegeben hat (BSG 12, 279, 281; 19, 185; SozR Nr. 16 zu § 1265 RVO). An dieser Deutung ist festzuhalten, weil der Unterhalt sonst nicht von rein wirtschaftlichen Austauschbeziehungen unterschieden werden könnte.

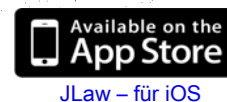
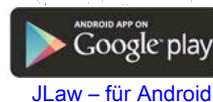
Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Merkmale des Unterhaltsbegriffs nicht erfüllt seien, wird von den bisherigen tatsächlichen Feststellungen nicht getragen. Dem Berufungsgericht könnte gefolgt werden, wenn die Verhältnisse es dem Versicherten unmöglich erlaubt hätten, für die Klägerin außer einem Arbeitsentgelt noch zusätzlich Mittel zu erübrigen. Hierzu unterstellt das Berufungsgericht, daß der Versicherte für den Lebensbedarf der fünf Kinder habe aufkommen müssen. In dieser Beziehung hätten dem Gericht jedoch schon wegen des Lebensalters der Kinder - in der maßgeblichen Zeit von 27 bis 16 Jahren - Zweifel kommen müssen. Von der Pflicht zu weiteren Nachforschungen in diesen Richtungen war das LSG nicht deshalb befreit, weil die Klägerin es unterlassen hatte, trotz Aufforderung sachdienliche Angaben zu machen. Wenn die Klägerin auch ihre Aufklärungsobliegenheiten verletzte, so war damit nicht jede erreichbare und deshalb gebotene Ermittlung über die Situation im Haushalt des Versicherten während seines letzten Lebensjahres verhindert. Das Gericht hätte die Klägerin vernehmen oder befragen lassen sollen. Es hätte ^{auch} eines oder mehrere der Kinder zur Sache hören können. Keineswegs durfte es - wie dies in seinem



Urteil geschehen ist - vor dem Versuch weiterer Aufklärung Unterstellungen vornehmen.

Es ist auch nicht sicher, daß das Berufungsgericht alle für die Entscheidung erheblichen Umstände zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Im Laufe der Verhandlung und Beweisaufnahme ist u.a. von den Zeuginnen ~~Le...~~ und ~~St...~~ - bekundet worden, daß wiederholt der gesamte Lohn des Versicherten mit seinem Wissen und Willen bei der Klägerin abgeliefert und anscheinend auch von den geschiedenen Eheleuten gemeinsam verbraucht worden sei. Die Zeugin ~~St...~~ hat überdies ein Versprechen erwähnt, mit dem der Versicherte die Klägerin zur Rückkehr in den Familienhaushalt bewogen habe. Das Berufungsgericht hätte bemüht sein müssen, den Inhalt dieses Versprechens näher kennenzulernen. Es war nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß dieses Versprechen - wie die Revision vorträgt - die Versorgung der Klägerin, vielleicht sogar die Wiederheirat der früheren Ehepartner betraf. Ob die Klägerin seinerzeit ein Arbeitsverhältnis aufgab, um ihre Aufgabe als Hausfrau und Mutter wieder übernehmen zu können, ist zwar erörtert, aber nicht festgestellt worden. Zur Abrundung des Gesamtbildes hätte diese Tatsache dienen können. Auch hätte das Berufungsgericht nicht unbeachtet lassen dürfen, daß die geschiedenen Eheleute gegenüber dem Möbeldändler ~~P...~~ gemeinsam als Käufer von Einrichtungsgegenständen auftraten. Das Gericht hat zwar einen Teil dieser Gegebenheiten oder Angaben erwähnt; es hat sie aber nicht in ihrer Bedeutung für die Rechtsfindung gewürdigt.

Hierin liegen von der Klägerin gerügte wesentliche Verfahrensmängel (§§ 103, 128 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das



LSG zurückverwiesen werden. Denn auf den genannten Mängeln kann das Berufungsurteil beruhen. Der Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO hängt, weil die Voraussetzungen im übrigen erfüllt sind, davon ab, ob der Versicherte, der weder aus einem ehegesetzlichen noch einem sonstigen Grund zum Unterhalt verpflichtet war, der Klägerin im letzten Jahre vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Ob dies der Fall war, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen.

Über den Anspruch auf Erstattung der im Revisionsverfahren entstandenen Kosten wird das Berufungsgericht mit zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)